

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Unzulässige Rekurse. — Recours inadmissibles.

Siehe Nr. 55.

II. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

Extradition de criminels et d'accusés.

41. Urtheil vom 8. Mai 1880 in Sachen Keller.

A. Joh. Ulrich Keller von Marthalen, Schuster in Feuerthalen, Kantons Zürich, welcher im Mai 1878 vom Stadtrathe des Kantons Schaffhausen aus letzterer Gemeinde wegen wiederholter gerichtlicher Bestrafung ausgewiesen worden war und gegen diese Ausweisung vergeblich an Bundesrath und Bundesversammlung recurriert hatte, wurde vom Stadtrathe von Schaffhausen wegen eines an diese Behörde gerichteten Briefes vom 9. September 1878, in welchem er den Stadtrath sowie den Regierungsrath des Kantons Schaffhausen u. A. beschuldigt hatte, sie haben ihn in ihrer Vernehmlassung an die eidgenössischen Behörden „verläumdet und besudelt,“ in Anwendung des § 40 des schaffhausenschen Gemeindegesetzes in eine Ordnungsstrafe von zwei Mal 24 Stunden Arrest verurtheilt.

B. Nachdem nun Keller in einem neuen Briefe an den

Stadtrath von Schaffhausen vom 23. Oktober 1878 von letzterem Entschädigung verlangt hatte, mit der Drohung, wenn ihm dieselbe nicht werde, so werde er die Bezahlung in öffentlichen Blättern fordern, den Stadtrath rechtlich betreiben und den Rechtsbetrieb ebenfalls veröffentlichen, wenn es dem Stadtrathe gelinge, ihn in Arrest zu setzen, so werde er ebenfalls Entschädigung verlangen, würde er nicht bezahlt, so werde er Gewalttakte ebenfalls mit Gewalttaten vergelten, den ersten Schaffhauser Stadthäger, der sich auf zürcherischem Gebiete sehen lasse, abfangen, ihm die Waffen abnehmen und dieselben als Pfand zurückbehalten u. s. w., wurde er am 11. November 1878, Abends, auf schaffhausenschem Gebiet betroffen und von der schaffhauser Polizei bis zum folgenden Tag in Arrest gesetzt. Nach seiner Entlassung aus dem Arreste richtete Keller wiederum, am 13. November 1878, 12. Mai und 12. Juni 1879, Zuschriften an den Stadtrath von Schaffhausen, in welchen er für seine Verhaftung, welche er als Gewaltthat qualifiziert, Entschädigung verlangte und für den Fall, daß ihm diese verweigert werden sollte, drohte, alsdann gegenüber dem Stadtrathe eine Sprache führen zu wollen und zwar eine öffentliche, welche denselben derart kennzeichne, daß man wisse, wessen man sich zu demselben zu versehen habe, u. dergl. mehr. Wegen der in diesen Briefen enthaltenen Aeußerungen reichte nun der Stadtrath von Schaffhausen bei der dortigen Polizeidirektion unterm 13. Juni 1879 Klage wegen Drohungen und Erpressung im Sinne des § 173 und 208 des kantonalen Strafgesetzbuches ein. Auf Requisition des Verhöramtes von Schaffhausen wurde Keller über diese Klage durch das Statthalteramt Udelfingen einvernommen und derselbe angefragt, ob er sich auf geschene Vorladung freiwillig vor die schaffhausenschen Gerichte stellen werde. Bei seiner Abhörung erklärte er, seine Ausdrücke seien nicht strafbar, und er verlange gestützt auf § 58 der Bundesverfassung, Beurtheilung durch seinen natürlichen Richter, d. h. durch die Gerichte des Kantons Zürich.

C. Darauf hin wurde, auf Anordnung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, durch die dortige Polizeidirektion Fahndung auf Keller wegen gefährlicher Drohungen und

Erpressungsversuches in dem Sinne angeordnet, daß er nur beim Betreten des Kantons zu verhaften sei, was im Polizeianzeiger des Kantons Schaffhausen vom 7. August 1879 ausgeschrieben wurde.

D. Nachdem Keller vergeblich vom Verhörante des Kantons Schaffhausen Rücknahme dieser Verfügung verlangt hatte, wandte er sich durch Eingabe vom 24. Februar 1880 an das Bundesgericht, indem er, gestützt auf Art. 58 und 113 der Bundesverfassung beantragte, daß die vom Verhörante Schaffhausen gegen ihn verfügte Fahndung als im Widerspruch mit der Bundesverfassung stehend aufgehoben und der zürcherische Gerichtsstand als allein zuständig erklärt werde. Zur Begründung führt er an, daß er zürcherischer Kantonsbürger und im Kanton Zürich niedergelassen sei und daß demnach im Kanton Zürich sein verfassungsmäßiger Gerichtsstand sich befinde.

E. Der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen sowie das dortige Verhöramt begnügen sich, in ihren Vernehmlassungen den vom Rekurrenten theilweise unrichtig dargestellten Sachverhalt unter Berufung auf die Akten richtig zu stellen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent geht offenbar davon aus, daß Art. 58 Abs. 1 der Bundesverfassung, welcher bestimmt, daß Niemand. seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe und daher die Einsetzung von Ausnahmegerichten verbietet, vorschreibe, daß in Strafsachen der Richter des Wohnortes des Angeeschuldigten der ausschließlich zuständige sei. Diese Annahme ist indessen offensichtlich durchaus haltlos und willkürlich. Denn der Art. 58 der Bundesverfassung enthält keinerlei Normen über den Gerichtsstand, sei es in Civil- sei es in Strafsachen; vielmehr ist nach Art. 58 der Bundesverfassung wie das Bundesgericht bereits in Sachen Müller (Entscheidungen, amtliche Sammlung IV S. 12) ausgesprochen hat, in Strafsachen jedes Gericht als verfassungsmäßiger Richter anzuerkennen, welches nach Verfassung und Gesetzgebung desjenigen Kantons, dessen Strafgewalt der Angeklagte nach Bundesrecht untersteht, kompetent ist. Nun ist nach feststehender bundesrechtlicher Praxis im vorliegenden Falle Schaffhausen als Ort der Begehung des

Delictes zu betrachten, da dorthin die Briefe, durch welche der fragliche Erpressungsversuch verübt worden sein soll, adressirt waren und dort geöffnet wurden und es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß Rekurrent an sich der Strafgewalt des Kantons Schaffhausen unterworfen ist, wie denn auch nach den schaffhausenschen Gesetzen die dortigen Gerichte zu dessen Beurtheilung zweifellos kompetent sind. Von einer Verletzung der Bundesverfassung kann somit nicht die Rede sein.

2. Dagegen muß es sich fragen, ob nicht das Vorgehen der schaffhausenschen Behörden mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 in Widerspruch stehe. Es ist zwar dieser Gesichtspunkt vom Rekurrenten nicht geltend gemacht worden; allein in Beziehung auf die rechtliche Würdigung der angebrachten Beschwerden ist das Gericht nicht an die Parteienbringen gebunden, sondern es hat das geltende objektive Recht von Amtes wegen zur Anwendung zu bringen.

3. Die gegen den Rekurrenten erlassene Ausschreibung lautet auf „gefährliche Drohungen und Erpressungsversuch,“ wobei es indeß, nach den aktenmäßigen Thatfachen, nicht zweifelhaft sein kann, daß nicht zwei verschiedene, selbständige Handlungen in Frage stehen, sondern daß nur eine That, aber unter dem doppelten, strafrechtlichen Gesichtspunkte der gefährlichen Drohung und des Erpressungsversuches den Gegenstand der Strafverfolgung bildet. Nach Art. 2 des citirten Bundesgesetzes gehört nun die Erpressung zu denjenigen Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gestattet werden muß und demgemäß auch der Erpressungsversuch. Obgleich nämlich das Gesetz bei Aufzählung der Delictes, wegen welcher die Auslieferung gestattet werden muß, nicht ausdrücklich erklärt, daß auch wegen des Versuches dieser Verbrechen die Auslieferung geschehen müsse, so ist dies doch unbedenklich anzunehmen, denn einerseits umfaßt die Bezeichnung eines Delictes nicht nur das vollendete, sondern auch das bloß versuchte Verbrechen und anderseits ist in Auslieferungsverträgen mit auswärtigen Staaten mehrfach die Auslieferungspflicht ausdrücklich in weiterem oder engerm Umfange auch auf den Versuch der Auslieferungsdelictes erstreckt

(vergl. Auslieferungsvertrag mit dem deutschen Reiche Art. 1 i. f., mit Frankreich Art. 1, mit Rußland Art. 3), und es kann im Zweifel nicht angenommen werden, daß im Verhältnisse der Kantone unter einander die Auslieferungspflicht eine beschränktere sein sollte, als dies gegenüber dem Auslande der Fall ist. Es kann demnach einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß Rekurrent im Kanton Schaffhausen wegen eines Deliktes verfolgt wird, wegen welches nach dem Bundesgesetze vom 24. Juli 1852 die Auslieferung bewilligt werden muß.

4. Das citirte Bundesgesetz spricht nun allerdings zunächst nur die Verpflichtung der Kantone aus, sich durch Auslieferung der in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Personen, welche in einem andern Kantone wegen eines der im Gesetze Art. 1 bezeichneten Verbrechen strafrechtlich verfolgt werden, Rechtshilfe zu leisten, beziehungsweise wenn es sich um eigene Angehörige des requirirten Kantons handelt, entweder durch Auslieferung dem requirirenden Kantone zu wirksamer Ausübung seines Strafrechtes gegenüber denselben Beistand zu leisten oder aber ihr eigenes, nach ihrer Gesetzgebung ihnen zustehendes, Strafrecht in Betreff derselben auszuüben. Allein dieser Verpflichtung der Kantone zur Leistung der Rechtshilfe und bezw. deren Recht, die letztere zu fordern, entspricht, wie die bundesrechtliche Praxis stets festgehalten hat, auf der andern Seite das staatsrechtliche Prinzip, daß ein Kanton, insoweit es die im erwähnten Gesetze vorgesehenen Verbrechenfälle anbelangt, abgesehen von freiwilliger Unterwerfung des Thäters unter seinen Gerichtsstand, nicht berechtigt ist, gegen eine bekanntermaßen auf dem Territorium eines andern Kantons sich aufhaltende Person eine Strafverfolgung in anderer Weise als mit Einleitung des gesetzlichen Auslieferungsverfahrens durchzuführen, daß es ihm also namentlich nicht freisteht, anstatt die Auslieferung anzubegehren, das Kontumazialverfahren einzuleiten oder unter einstweiliger Sistirung des Verfahrens den Fall der Betretung abzuwarten. (Vergl. Ulmer, staatsrechtliche Praxis I Nr. 281 Erw. 2 ibid. Nr. 528, 529, Beschluß der Bundesversammlung vom 22./28. Juli 1857 i. S. Grübler, Dff.

Ges. Sammlung V Nr. 571, Entscheidungen des Bundesgerichtes, Urtheil i. S. Mettler, aml. Samml. III S. 248.) Soweit eben eine gesetzliche Pflicht der Kantone zur Leistung der Rechtshilfe besteht, ist der verfolgende Kanton verpflichtet, dieselbe in Anspruch zu nehmen und darf nicht einseitig und unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften über Auslieferung gegen Personen, welche unter der Hoheit und dem Schutze eines andern Kantons stehen, vorgehen. Es hat auch, wie sich aus Art. 8 und 9 leg. cit. ergibt und wie das Bundesgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat (vergl. die angeführten Entschiede i. S. Mettler vom 12. Mai 1877 Erw. 3, Urtheil in Sachen Wüthrich vom 22. März 1880 Erw. 2, aml. Samml. VI S. 81) nicht nur der betreffende Kanton, sondern auch der requirirte Angeschuldigte oder Verurtheilte selbst ein Recht darauf, daß ihm gegenüber das gesetzliche Auslieferungsverfahren eingehalten werde, beziehungsweise, daß nicht ohne Beobachtung dieses gesetzlichen Verfahrens in einem andern Kantone die Strafverfolgung gegen ihn eingeleitet oder die Strafvollstreckung angeordnet werde. Selbstverständlich indeß gilt dies nicht für den Fall der Ergreifung des Thäters auf frischer That und überhaupt für den Fall, daß der Thäter sich in der Gewalt des die Strafverfolgung betreibenden Kantons befindet, so fern letzteres nicht die Folge eines in Umgehung der Bestimmungen des Auslieferungsgesetzes eingeleiteten oder durchgeführten Verfahrens ist. In den gedachten Fällen ist natürlich der betreffende Kanton weder in der Lage noch verpflichtet, bei dem Kantone, welchem der Thäter angehört, ein Auslieferungsbegehren zu stellen; er kann vielmehr gegen denselben ohne Weiteres nach seinen Gesetzen vorgehen.

5. Rekurrent ist nun unbestrittenermaßen im Kanton Zürich niedergelassen und auch verbürgert; wenn daher im Kanton Schaffhausen gegen denselben ein Strafverfahren wegen eines Auslieferungsdeliktes durchgeführt werden will, so sind, da von einer freiwilligen Unterwerfung des Rekurrenten unter den schaffhausenschen Gerichtsstand nicht die Rede sein kann, derselbe vielmehr gegen seine Beurtheilung durch die schaffhausenschen Gerichte protestirt, die schaffhausenschen Behörden verpflichtet,

vorerst bei der Regierung des Kantons Zürich ein Auslieferungsbegehren zu stellen, wobei es der letztern alsdann gemäß Art. 1 Lemma 2 leg. cit. freisteht, entweder die Auslieferung zu bewilligen oder die Verpflichtung zu übernehmen, den Rekurrenten nach den zürcherischen Gesetzen durch die dortigen Gerichte beurtheilen zu lassen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt in dem Sinne, daß die schaffhausenschen Behörden verpflichtet sind, bevor der strafrechtlichen Verfolgung gegen S. U. Kessler im dortigen Kanton weitere Folge gegeben wird, vorerst die Auslieferung desselben bei der Regierung des Kantons Zürich nachzusuchen.

42. Urtheil vom 4. Juni 1880 in Sachen Fähndrich.

A. Samuel Mühlemann von Obergraswyl, Kantons Bern, welcher im Laufe des Jahres 1879 und im Anfange des Jahres 1880 unter verschiedenen Malen bei Johann Fähndrich, Pächter auf Hof Nuttigen, Gemeinde Olten, Kantons Solothurn, als Landarbeiter bedienstet war, wurde am 11. Februar 1880 wegen verschiedener, auf dem Gebiete des Kantons Bern begangener Diebstähle verhaftet und an den Kanton Bern ausgeliefert. Da der Verhaftete aus sagte, daß er den größten Theil der gestohlenen Gegenstände seinem Dienstherrn Johann Fähndrich gebracht habe, so ersuchte der Untersuchungsrichter von Burgdorf, welcher mit der Untersuchung befaßt war, denjenigen von Olten-Gösgen unter Angabe der gestohlenen Gegenstände, welche Mühlemann dem Fähndrich gebracht haben wollte, letztern hierüber einzuvernehmen und denselben zu befragen, ob er allfällig noch andere Sachen von Mühlemann erhalten, was er ihm jeweilen als Gegenwerth verabsolgt habe und insbesondere, ob ihm die Erwerbungsart dieser Sachen ab Seiten des Mühlemann bekannt und ob er damit einverstanden gewesen sei. Der Unter-

suchungsrichter von Olten lud nun den Johann Fähndrich vor, mit der Angabe, daß er als Zeuge einvernommen werden solle; aus dem über seine Abhörung aufgenommenen Protokolle ergibt sich, daß Fähndrich zugab, daß Mühlemann einzelne gestohlene Gegenstände zu ihm gebracht und er theilweise solche von ihm erworben habe, wobei er aber behauptete, der Meinung gewesen zu sein, daß Mühlemann diese Gegenstände von seiner Schwester im Kanton Bern erhalten habe.

B. Nachdem nun die Voruntersuchung geschlossen worden war, theilte der Untersuchungsrichter von Burgdorf, nach Mitgabe des § 245 der bernischen Strafprozeßordnung, am 2. März 1880 dem Johann Fähndrich mit, daß die Akten in der Untersuchung gegen ihn wegen Anklage auf Begünstigung bei qualifizirtem Diebstahle nunmehr unverzüglich der Anklagekammer werden eingesandt werden und daß es ihm freistehe, eine allfällige Bervollständigung der Untersuchung zu verlangen oder ein Memorial einzugeben. Auf diese Anzeige hin erklärte Johann Fähndrich durch Zuschrift an den Untersuchungsrichter von Burgdorf daß er gestügt auf das eidgenössische Auslieferungsgesetz gegen eine allfällige Auslieferung an den Kanton Bern protestire und sich im Uebrigen die Eingabe eines Vertheidigungsmemorials vorbehalte; er reichte denn auch wirklich der Anklagekammer des Kantons Bern ein Memorial ein, in welchem er Bervollständigung der Untersuchung nach verschiedenen Richtungen hin verlangte. Gleichzeitig bemerkte er, daß, da gegen ihn niemals eine Voruntersuchung wegen Theilnahme oder Begünstigung bei Diebstahl geführt, sondern er vom Untersuchungsrichter von Olten-Gösgen lediglich als Zeuge betreffend einen von Samuel Mühlemann begangenen Diebstahl abgehört worden sei, die fragliche Anzeige ihn aufs höchste überrascht habe. Die Anklagekammer trat indeß auf das Bervollständigungsbegehren des Fähndrich nicht ein, sondern versetzte durch Beschluß vom 20. März 1880 den Samuel Mühlemann wegen fünf in dem fraglichen Beschlusse näher bezeichneter Diebstähle und den Johann Fähndrich wegen Begünstigung bei vier dieser Diebstähle in Anklagestand und überwies sie den Assisen des dritten bernischen Geschwornenbezirktes.